

AHG-AARGAU

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt Aargau

FZ AARGAU
FRAUENZENTRALE



AHG Newsletter Nr. 17/ 15. November 2011

Liebe Leserinnen und Leser

Unsere etwas lange Informatinspause hat mit den Veränderungen bei der AHG zu tun, die noch immer nicht ganz abgeschlossen sind. Es freut uns jedoch sehr, dass wir ihnen in dieser Newsletter unsere neuen Mitarbeiter vorstellen können.

Des weiteren möchten wir die Gelegenheit nutzen Ihnen über den Umgang der Anlaufstelle wie auch der Beratungsstelle gegen Häusliche Gewalt bei Risikoeinschätzungen von Tätern zu berichten. Es ist manchmal schwer abzuschätzen wie gefährlich ein Mann, der in die Beratung kommt, für seine Partnerin oder seine Kinder werden kann. Der von Markus Rusch und Judith Hochstrasser verfasste Beitrag befasst sich mit dieser Problematik und zeigt auf, welche Interventionsmöglichkeiten bestehen und welche Fragen die beiden Beratungsstellen nach wie vor beschäftigen.

Freundliche Grüsse

Das Team der AHG Aargau

Isabelle Holder
Anita Wehrli
Judith Hochstrasser
Markus Rusch
David Schildhorn

Aktuelles

Oktober

Anita Wehrli neu im Team

Anita Wehrli hat am 1. Oktober als Nachfolgerin von Doris Mathys ihre Tätigkeit im Sekretariat der AHG aufgenommen.

Sie arbeitete bereits in ähnlichen Funktionen und Tätigkeitsgebieten wie zum Beispiel bei der Kantonalen Berufs- und Studienberatung Aargau in den Abteilungen Lehrer- und Lehrerinnenberatung, Jugendpsychologischer Dienst und Studienberatung und bei der AGAB (*Arbeitsgemeinschaft akademischer Berufs- und StudienberaterInnen*).

Zuletzt war sie bei power and joy in Aarburg angestellt, wo sie für die administrative Organisation von Vorträgen, Workshops und Seminaren zuständig war.

Obwohl ihre Hauptaufgaben im administrativen Bereich angesiedelt sind, ist es Frau Wehrli wichtig, sich für soziale Anliegen einzusetzen. Anita Wehrli freut sich auf die neuen Aufgaben in der AHG.

David Schildhorn neu im Team

Herr David Schildhorn hat am 15. Oktober als neuer Berater mit 80% bei der AHG angefangen. Nach dem Abitur und dem Zivildienst schloss er sein Studium als Dipl. Sozialwirt an der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen ab. In seiner letzten Tätigkeit war er als Coach in der Beruflichen Integration für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beschäftigt und hat dort vielfältige Beratungserfahrungen gesammelt. David Schildhorn freut sich auf die neue Aufgabe als Berater in der AHG.

AHG intern

Gefährlichkeitseinschätzung von Tätern Häuslicher Gewalt

Beratende an der AHG und BHG sehen sich mitunter mit der Frage konfrontiert, ob ein Mann, zunehmend gefährlicher wird für seine Partnerin und/oder seine Kinder. Wir stellen uns also die Frage, wie wir unser Wissen über die am Konflikt beteiligten Personen und die vorhandene Beziehungsdynamik derart nutzen können, damit wir rechtzeitig geeignete Stellen informieren und so mögliche Delikte gegen Leib und Leben verhindern können.

An einem konkreten Beispiel möchten wir erläutern, wie sich die Situation entwickelte und was wir anschliessend getan haben. Den Beitrag abschliessend möchten wir einige offene Punkte anschnitten, die uns zur Zeit auf der AHG/BHG beschäftigen.

Das Beispiel: Frau A. meldet sich bei der Beratungsstelle für Betroffene Häuslicher Gewalt (BHG). Sie hat die Adresse von ihrem Anwalt erhalten, nachdem deutlich wird, dass die Frau in ihrer Angst vor ihrem Ex-Partner zusätzlich psychosozialer Unterstützung bedarf. Das junge Paar ist seit 6 Jahren geschieden. Seit der Scheidung gibt es anhaltende Auseinandersetzungen betreffend der finanziellen Forderungen seitens Frau A. Herr A. droht seiner Ex-Partnerin, verfolgt sie und wirft ihr vor, ihn in den Abgrund treiben zu wollen. Herr A. kommt auf die AHG zu einer Beratung. Es wird sichtbar, dass er nur mehr einen Ausweg sieht für sich: Frau A. muss alle finanziellen Forderungen gegen ihn fallen lassen. Dies lehnt Frau A. zusammen mit ihrem Anwalt ab und macht einen Gegenvorschlag, in welchem sie von einem Teil der ihr per gerichtlichem Urteil zustehenden Mittel absieht. Herr A. schlägt diesen Vorschlag aus, macht den beiden massive Vorwürfe und droht auch dem Anwalt mit Schaden, wenn dieser sein Mandat nicht per sofort niederlege. Der Anwalt bekommt Angst und verfasst eine Strafanzeige gegen Herrn A. in seinem Namen und jenem seiner Mandantin.

In einer Intervention BHG/AHG wird deutlich, dass sich die Wahrnehmung von Herrn A. zunehmend einengt, er im Gespräch kaum mehr erreichbar ist und immer mehr auf seine einzig mögliche Lösung fixiert ist. Er macht diffuse Andeutungen betreffend Suizid und erweitertem Suizid. Gleichzeitig erwähnt Frau A. in der Beratung an der BHG, dass sich ihre Angst weiter steigert und sie massiv belastet.

Eine geplante Mediation mit Herrn und Frau A. sowie einer neutralen Drittperson wird aufgrund der Gefährdungslage und der Angst seitens der Frau von der mediierenden Person folgerichtig abgelehnt. Zudem macht das Gericht deutlich, dass die gegen Herrn A. eingegangenen Strafanzeigen keinen ausreichenden Haftgrund darstellen. Damit fällt die Frage, wie gefährlich Herr A. ist und was dementsprechend vorzukehren ist, wieder auf die Beratenden an der BHG/AHG zurück. Judith Hochstrasser (BHG) nutzt einen Kontakt zur Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, um folgendes Vorgehen abzusprechen:

- Die AHG/BHG erarbeitet eine Einschätzung der Gefährlichkeit von Herrn A. sowie der derzeitigen Beziehungsdynamik.
- Diese Einschätzung wird beim zuständigen Bezirksgericht deponiert.
- Bei weiteren Kontakten mit Herrn oder Frau A., die auf eine Zuspitzung der Situation hindeutet, ist umgehend das Bezirksgericht darüber zu informieren.

Damit erreichen wir als Beratende zwei wesentliche Dinge: wir konnten die zuständigen Stellen über unseren Eindruck informieren und uns gleichzeitig entlasten, die Verantwortung für den Informationsfluss und die zu treffenden Massnahmen alleine tragen zu müssen. Kritisch ist zu erwähnen, dass unser Vorgehen spontan und auf der Grundlage persönlicher Kontakte zu Stande kam.

Beide Beratungsstellen hatten in der Folge keinen weiteren Kontakt mit Herrn oder Frau A. Es ist uns also nicht bekannt, was weiter geschah.

Obiges Beispiel verdeutlicht mehrere Dinge:

1. Wir brauchen als Fachstellen ein definiertes, mit den zuständigen Stellen abgesehenes Vorgehen, wie wir bei möglichen Gefährdungen vorgehen wollen.
2. In diesem Vorgehen muss enthalten sein, welches Instrument (oder ggf. mehrere) für die Analyse der Situation heran zu ziehen sind. Zudem muss klar werden, wer an einer solchen Analyse mitarbeitet. In der einschlägigen Literatur wird erwähnt, dass mehrere unterschiedliche Perspektiven zu vereinen sind – beispielsweise Mitarbeitende der Polizei, der Gerichte, aus dem Gesundheits- und Kinderschutzwesen sowie unsere beiden Fachstellen.
3. Im Vorgehen muss weiter definiert sein, an wen schliesslich das Ergebnis der Analyse geht und in welcher Form.
4. Schliesslich muss festgehalten werden, wer für den Fall weiter zuständig ist und was mögliche nächste Schritte sein können, um Schaden an Leib und Leben zu verhindern.

Vor dem Hintergrund von Tötungsdelikten wie beispielsweise jenem in Pfäffikon vom Juli 2011 wird deutlich, dass wir als Fachstellen ein solches Vorgehen unbedingt brauchen – zum Schutz von uns Beratenden als auch den beteiligten Ex-Partnern selber.

Judith Hochstrasser, BHG
Markus Rusch, AHG